

**TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN**  
für Brandmeldeanlagen



**Region Hannover**

# **Region Hannover**

## **Der Regionspräsident**

### **Technische Anschlussbedingungen der Region Hannover**

### **für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover**

**Stand: 02. Februar 2015**

Region Hannover  
Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
OE 32.07 Team Brandschutz  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 / 616-23255

Regionsleitstelle Hannover  
Tel.: 0511/912-0  
Fax.: 0511/912-1500

# Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover

|         |                                                                                       |    |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1       | Allgemeines .....                                                                     | 1  |
| 1.1     | Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen.....                               | 1  |
| 1.2     | Begriffe und Abkürzungen.....                                                         | 2  |
| 1.3     | Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) und Löschanlagen .                | 3  |
| 2       | Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA) ..... | 4  |
| 3       | Übertragungseinrichtung (ÜE) .....                                                    | 5  |
| 4       | Erstinformationsstelle, Brandmelderzentrale (BMZ) und Peripherie .....                | 5  |
| 4.1     | Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall .....                                           | 6  |
| 4.1.1   | Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) .....                                                   | 6  |
| 4.1.1.1 | Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS) .....                                  | 6  |
| 4.1.1.2 | Objektschlüssel.....                                                                  | 8  |
| 4.1.1.3 | Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder).....                          | 9  |
| 4.1.2   | Freischaltelement (FSE).....                                                          | 9  |
| 4.1.3   | Blitzleuchte .....                                                                    | 10 |
| 4.1.4   | Feuerwehrezufahrten und Grundstückseinfriedungen.....                                 | 10 |
| 4.2     | Feuerwehrbedienfeld ( FBF ) .....                                                     | 10 |
| 4.2.1   | Brandfallsteuerungen .....                                                            | 11 |
| 4.2.2   | Akustische Warneinrichtungen .....                                                    | 11 |
| 4.2.3   | Sprachalarmanlagen (SAA).....                                                         | 11 |
| 4.3     | Feuerwehrranzeigetableau (FAT).....                                                   | 11 |
| 4.4     | Bedienung der BMZ und Ihrer Peripheriegeräte.....                                     | 12 |
| 5       | Brandmelder .....                                                                     | 12 |
| 5.1     | Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) .....                                 | 12 |
| 5.2     | Automatische Brandmelder .....                                                        | 13 |

|       |                                                                    |    |
|-------|--------------------------------------------------------------------|----|
| 5.2.1 | Projektierung .....                                                | 13 |
| 5.2.2 | Melder in Deckenhohlräumen.....                                    | 14 |
| 5.2.3 | Melder in Doppelböden .....                                        | 14 |
| 5.2.4 | Melder in Schächten.....                                           | 14 |
| 6     | Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen .....                   | 15 |
| 6.1   | Sprinkleranlagen .....                                             | 15 |
| 6.2   | Sonstige Löschanlagen .....                                        | 16 |
| 7     | Gebäudefunkanlagen.....                                            | 16 |
| 8     | Orientierungshilfen für die Feuerwehr .....                        | 16 |
| 8.1   | Feuerwehrpläne .....                                               | 16 |
| 8.2   | Feuerwehrlaufkarten .....                                          | 17 |
| 8.3   | Sonstige Lage- und Übersichtspläne .....                           | 17 |
| 9     | Abnahme der BMA.....                                               | 17 |
| 10    | Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE).....                   | 19 |
| 10.1  | Instandhaltung .....                                               | 19 |
| 10.2  | Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen..... | 19 |
| 11    | Ergänzende Bestimmungen.....                                       | 20 |
| 12    | Kostenersatz und Entgelte .....                                    | 20 |
| 12.1  | Abnahmegebühren .....                                              | 20 |
| 12.2  | Falschalarme .....                                                 | 20 |
| 13    | Adressen.....                                                      | 21 |
| 13.1  | Region Hannover.....                                               | 21 |
| 13.2  | Regionsleitstelle Hannover .....                                   | 21 |
| 13.3  | Konzessionär.....                                                  | 21 |
| 14    | Anlage.....                                                        | 22 |

# 1 Allgemeines

Die Region Hannover ist nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrand-SchG) für die Entgegennahme von Alarmen aus Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig.

Im Rahmen eines Konzessionsbetriebes erfolgt die Nutzung der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für die Entgegennahme von Alarmen aus der Region Hannover sowie deren Weiterverarbeitung in der Regionsleitstelle Hannover.

Die Alarmübertragungsanlage dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Regionsleitstelle Hannover.

Auflaufende Gefahrenmeldungen werden in der Regionsleitstelle Hannover angezeigt. Von dieser werden auf der Grundlage einer Alarm- und Ausrückordnung die zuständigen Einheiten der Feuerwehr alarmiert und eingesetzt.

Neben den Alarmmeldungen können über das System Stör- und Betriebsmeldungen übertragen werden. Diese Meldungen werden auf Wunsch in der Serviceleitstelle des Konzessionärs angezeigt. Informationen zu auftretenden Störungen an Teilnehmer- und Übertragungseinrichtungen werden, je nach Betroffenheit, dem Teilnehmer und/oder dem technischen Servicedienst für das Anlagensystem über angegebene Meldewege mitgeteilt.

## 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der:

**Region Hannover  
Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover**

Sie sind anzuwenden für alle bei der Regionsleitstelle Hannover aufgeschalteten Neuanlagen, sowie bei Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen, sofern für die zu überwachenden Bereiche eine Baugenehmigung erforderlich ist (z.B. Nutzungsänderung, bauliche Erweiterung, o.a.) und/oder die BMZ als Herzstück der BMA ersetzt wird (wodurch beispielsweise ggf. der Anschluss zusätzlicher Peripheriegeräte, wie z.B. ein FAT, ermöglicht wird). Neue oder zusätzliche Peripheriegeräte allein erfordern allerdings keine separate Abnahme durch den bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen (vgl. Nr. 9 dieser TAB), da dessen Überprüfung ohnehin nach spätestens 3 Jahren ansteht und dabei dann auch sämtliche Peripheriegeräte geprüft werden (Erleichterung); alle anderen Anforderungen dieser TAB sind jedoch zu erfüllen.

**Hinweis:** Für Objekte, die nicht auf dem Gebiet der Region Hannover liegen, gelten diese TAB nicht. Liegen diese Objekte in der Landeshauptstadt Hannover, sind die TAB der Stadt Hannover zu beachten, die ebenfalls als Download unter [www.hannover.de](http://www.hannover.de) zur Verfügung stehen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA, sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte, sowie unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

## 1.2 Begriffe und Abkürzungen

|                            |                                                                                                                                  |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AAO                        | Alarm- und Ausrückeordnung                                                                                                       |
| AGBF                       | Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren                                                                             |
| AÜA                        | Alarmübertragungsanlage                                                                                                          |
| BMA                        | Brandmeldeanlage                                                                                                                 |
| BMZ                        | Brandmelderzentrale                                                                                                              |
| BOS                        | Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben                                                                              |
| DIN                        | Deutsches Institut für Normung                                                                                                   |
| DVO-NBauO                  | Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung                                                                         |
| EN                         | Europäische Norm                                                                                                                 |
| FAT                        | Feuerwehr-Anzeigetableau                                                                                                         |
| FBF                        | Feuerwehr-Bedienfeld                                                                                                             |
| FGB                        | Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld                                                                                                   |
| FM Global                  | Factory Mutual Insurance Company (US-Versicherer)                                                                                |
| FSD                        | Feuerwehrschlüsseldepot                                                                                                          |
| FSE                        | Freischaltelement                                                                                                                |
| FSS                        | Feuerwehr-Schlüsselschrank                                                                                                       |
| GS                         | Generalhauptschlüssel                                                                                                            |
| GHT                        | Generalhaupttransponder ("Magic Key")                                                                                            |
| LFV                        | Landesfeuerwehrverband                                                                                                           |
| LFZ                        | Lage- und Führungszentrum (Teil der Regionsleitstelle Hannover)                                                                  |
| LHH                        | Landeshauptstadt Hannover                                                                                                        |
| NFPA                       | National Fire Protection Association (USA)                                                                                       |
| Regionsleitstelle Hannover | Gemeinsame integrierte Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst der Landeshauptstadt und der Region Hannover |

|     |                                                                                                                                 |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SAA | Sprachalarmanlagen                                                                                                              |
| TAB | Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover |
| ÜE  | Übertragungseinrichtung                                                                                                         |
| VDE | Verband der Elektrotechnik und Elektronikinformationstechnik e. V.                                                              |
| VdS | VdS-Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, <a href="http://www.vds.de">www.vds.de</a>                       |

### **1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) und Löschanlagen**

BMA und Löschanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Fassung zu beachten:

|                            |                                                                                                                       |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VDE 0100                   | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt                                                      |
| DIN VDE 0833, Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine Festlegungen und Festlegungen für Brandmeldeanlagen |
| DIN VDE 0833, Teil 4       | Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall                                                           |
| DIN EN 54                  | Brandmeldeanlagen                                                                                                     |
| DIN EN 12845               | Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen –Automatische Sprinkleranlagen–Planung, Installation und Instandhaltung             |
| DIN EN 12259               | Ortsfeste Löschanlagen –Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen–                                               |
| DIN 14489                  | Sprinkleranlagen – Allgemeine Grundlagen                                                                              |
| DIN 14661                  | Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen                                                                            |
| DIN 14662                  | Feuerwehr-Anzeigetableau                                                                                              |
| DIN 14663                  | Feuerwehr- Gebäudefunkbedienfeld                                                                                      |
| DIN 14675                  | Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb                                                                                 |
| DIN 4066                   | Hinweisschilder für die Feuerwehr                                                                                     |

|              |                                                      |
|--------------|------------------------------------------------------|
| VdS-2095     | VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen   |
| VdS-2105     | Schlüsseldepots                                      |
| VdS CEA 4001 | Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau |

Weitere Richtlinien, wie z.B. über die CE-Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten bzw. können zur Auflage gemacht werden.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS- oder gleichwertige Bestimmungen oder Regelwerke voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind.

## **2 Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA)**

Die Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, unterhält eine AÜA für Brandmeldungen.

Der Betrieb der AÜA ist der

**Firma Siemens AG Building Technologies  
Werner-von-Siemens-Platz 1  
30880 Laatzen**

als Konzessionär übertragen.

Zur Aufschaltung einer BMA auf die AÜA bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, und des Konzessionärs. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern. Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär vorliegen.

Die Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Gefahren- bzw. Brandmeldung zur Regionsleitstelle Hannover sicherzustellen.

Stellen sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die AÜA führen, behält sich die Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, geeignete Maßnahmen vor, z. B.



- Überprüfung der BMA,
- Abschalten der ÜE bzw. Empfangseinrichtungen der AÜA durch den Konzessionär,
- Verrechnung der Kosten der Feuerwehreinsätze auf Grundlage der Satzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Die Kosten der oben genannten Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Bediensteten der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und des Konzessionärs, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.

Der Betreiber einer BMA muss an der Erstinformationsstelle Name und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese Angaben sind auch der Regionsleitstelle Hannover mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten (vgl. Nr. 13).

### **3 Übertragungseinrichtung (ÜE)**

Die ÜE wird vom Konzessionär eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die räumliche Platzierung der ÜE (in Einheit mit dem FBF, dem FAT und den Feuerwehrlaufkarten) ist mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, abzustimmen.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen.

### **4 Erstinformationsstelle, Brandmelderzentrale (BMZ) und Peripherie**

Der Aufbau und die Einrichtung einer BMZ und der gesamten BMA mit Anschaltung an die AÜA sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Die Anzeige der BMZ, das FAT, das FBF und der Hauptmelder (Teil der ÜE) und ggf. ein FSS bilden zusammen mit den Feuerwehrlaufkarten (vgl. Nr. 8.1) und dem gegebenenfalls erforderlichen Feuerwehrplan eine Einheit und sind daher in einem Raum nebeneinander zu installieren. Hierbei handelt es sich um die Erstinformationsstelle nach VDE 0833-2, die auch normgerecht auszuführen (vgl. Nr. 4.1.1) und an ihrem Zugang mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ oder „Brandmelderzentrale“ zu kennzeichnen ist (nach DIN 14675 wird durch dieses Bildzeichen auch die Anzeige- und Bedieneinrichtung der Feuerwehr in den Feuerwehrlaufkarten bezeichnet). Im Außenbereich ist im Zusammenhang mit dem FSD eine rote Blitzleuchte (vgl. Nr. 4.1.3) erforderlich.

Die Lage aller Komponenten ist vor Beginn der Planungen mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, abzustimmen.

## **4.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall**

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur Erstinformationsstelle bzw. zum unter Punkt 4 beschriebenen Raum sowie zum gesamten Überwachungsbereich der BMA zu ermöglichen.

### **4.1.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)**

Ein FSD Klasse 3 (FSD 3, mit VdS-Zulassung) ist integraler Bestandteil der BMA und daher grundsätzlich einzurichten.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz. Der Abschluss einer privatrechtlichen „Vereinbarung FSD“ kann von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde gefordert werden.

Das FSD 3 wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht.

Diese Maßnahme der Verbesserung der Gefahrenabwehr erfolgt im Interesse und auf Kosten des Betreibers der baulichen Anlage.

#### **4.1.1.1 Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS)**

Der Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) dient der Aufbewahrung von Schlüsseln, wenn ein FSD 3 für die Hinterlegung der Objektschlüssel nicht ausreicht und eine Transponder-Lösung nicht zur Verfügung steht. Der einzelne Objektschlüssel befindet sich dabei im FSD 3, die Schlüssel zu den jeweiligen Zutrittsbereichen innerhalb des Objektes dann im FSS. Dieses System stellt sicher, dass im Falle eines Brandalarms die Feuerwehr gezielt den bzw. die entsprechenden Bereichsschlüssel selektieren und nutzen kann. Der Schlüssel aus dem FSD 3 öffnet dabei alle Türen bis zur Erstinformationsstelle, sowie alle allgemein zugänglichen Bereiche des Gesamtobjekts (z.B. Treppenträume, Flure). Für die Nutzung von FSS gelten folgende Festlegungen:

- A Der Betreiber hat die Nutzung eines FSS in seinem Objekt seinem Sachversicherer anzuzeigen, die Region Hannover setzt dessen Einverständnis voraus.
- B Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD 3 zum Einsatz kommen. Im FSD 3 bzw. am dort deponierten Schlüssel ist ein deutlicher Hinweis auf den FSS zu geben.
- C Der FSS ist an der Erstinformationsstelle, also im gesicherten Innenbereich des Objektes, zu installieren (vgl. Nr. 4). Er bildet hier eine Einheit mit FBF, FAT, Laufkarten und Feuerwehrplan.

- D Im FSS hinterlegte Schlüssel müssen für alle Schließungen der Türen des betreffenden Bereiches passen. Pro Bereich gibt es also genau einen Schlüssel, weitere Schließungen sind nicht zulässig. Alle Türen zum und im betreffenden Bereich lassen sich mit diesem und/oder dem Schlüssel aus dem FSD 3 öffnen.
- E Der Installationsort ist wie die gesamte Erstinformationsstelle in Abstimmung mit der Region Hannover, Team Brandschutz festzulegen. Der FSS muss dabei grundsätzlich in der Nähe von FBF und FAT angebracht werden.
- F Der FSS ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu kennzeichnen.
- G Die Schließung des FSS erfolgt mit einem im FSD 3 hinterlegten Schlüssel (Betreiberschließung). Die Haftung für alle Schlüssel im FSS verbleibt daher auch beim Betreiber, der zu Zwecken der Instandhaltung und des Austauschs von Schlüsseln jederzeit Zugang zum FSS hat.
- H Jedes Öffnen des FSS (auch zu Instandhaltungszwecken) und auch der Zugang zu den technischen Anlagenteilen des FSS sind elektrisch zu überwachen und in der BMZ dauerhaft zu protokollieren (Tür-/Öffnungskontakt), unabhängig von einer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr.
- I Bei durch Brandalarm oder durch das FSE ausgelöster BMA wird parallel zur Entriegelung des FSD 3 auch die Tür des FSS entriegelt / freigeschaltet, erst dann kann die Feuerwehr die Tür des FSS mit dem Betreiberschlüssel aus dem FSD 3 öffnen. Die „Entriegelung“ ist außen am FSS optisch eindeutig anzuzeigen. Im Gegensatz zum FSD 3 muss der FSS bei protokollierter Auslösung der BMZ auch OHNE Alarmweiterleitung zur Feuerwehr entriegelt werden, um einen Austausch der Schlüssel durch den Betreiber zu ermöglichen. Die Betätigung eines manuellen Brandmelders muss dabei wie bei einem realen Alarm trotz deaktivierter ÜE den jeweiligen Steckplatz bzw. Halbzylinder des betroffenen Zutrittsbereichs im FSS freigeben (z.B. um einen Schlüsselaustausch bei vorher zu deaktivierender ÜE zu ermöglichen).
- J Die Steckplätze oder Halbzylinder müssen unvertauschbar ausgeführt sein, d.h., jeder Bereichsschlüssel passt nur an dem ihm zugewiesenen Platz im FSS. Die Steckplätze der Schlüssel und die Schlüssel selbst (bzw. Schlüsselstecker) sind eindeutig mit arabischen Ziffern zu kennzeichnen (Durchnummerierung). Die eigentlichen Bereichsschlüssel und die zugehörigen Steckelemente bzw. Schlüssel für die Halbzylinder im FSS sind fest und manipulationssicher miteinander zu verbinden (analog zum FSD 3). Ein Verzeichnis, aus dem die Zuordnung der Schlüssel zu den einzelnen Bereichen eindeutig und deutlich hervorgeht, ist auf der Innenseite einer der Türen/Klappen des FSS oder jederzeit sofort und gut sichtbar bei den Laufkarten oder dem Feuerwehrplan anzubringen.
- K Der FSS ist im Feuerwehrplan einzutragen. Aus ihm muss auch die Zuordnung der Schlüssel zu den Bereichen in geeigneter Weise hervorgehen. Ge-

mäß Nr. 8.1 ist dies mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, abzustimmen.

- L Auf den Feuerwehr-Laufkarten ist deutlich und gut sichtbar zu vermerken, welcher Schlüssel aus FSS mitzunehmen ist.
- M Die ausgelöste Linie der BMA wird im FSS optisch angezeigt und der dazugehörige eingesteckte Schlüssel zur Entnahme freigegeben.
- N Für die Feuerwehr ist innerhalb des Schrankes ein Notfreigabeschalter für alle Steckplätze vorzusehen. Die Betätigung dieses Schalters darf nur nach protokollierter Freigabe durch die BMZ über einen Profilhalbzylinder (Schließung FBF) möglich sein. Dieser Schlüsselschalter ist mit einem „F“ (Schriftgröße 3 cm) zu kennzeichnen. Der Schließzylinder ist analog der Regelung zum FBF bau- bzw. betreiberseitig zu stellen (vgl. Nr. 4.2).
- O Die BMA darf sich nur wieder betriebsbereit schalten lassen, wenn alle Schlüssel wieder im zugeordneten Steckplatz eingesteckt sind (Überwachung der Steckplätze auf Vorhandensein der Schlüssel). Nach „Rücksetzen“ der BMA darf der eingesteckte Schlüssel nicht ohne erneute Auslösung des Alarms (Brandalarm) entnommen werden können. Die optische Anzeige am Steckplatz erlischt. Danach verriegelt der FSS und die äußere optische Anzeige „Entriegelung“ erlischt.
- P Die Feuerwehr verschließt den FSS erst, wenn alle Schlüssel wieder ordnungsgemäß eingesteckt wurden.
- Q Der FSS unterliegt nach seiner Errichtung denselben Abnahme- und Prüfpflichten wie die übrigen Bestandteile der BMA (vgl. Nr. 9).
- R Bei Inbetriebsetzung des FSD 3 und Abnahmeprüfung der BMA wird gleichzeitig die Funktionstüchtigkeit des FSS überprüft.
- S Der FSS ist in die Instandhaltungsmaßnahmen der BMA gemäß VDE 0833 einzubeziehen. Die regelmäßige Wartung muss Bestandteil des Instandhaltungsvertrages (vgl. Nr. 10.1) sein und ist im Betriebsbuch der BMA nachzuweisen.

#### **4.1.1.2 Objektschlüssel**

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im FSD aus taktischen Gründen nur maximal drei Schlüssel eingelegt werden können. Sollen mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden, muss ein zusätzliches FSD oder ein gesicherter FSS an der Anlaufstelle der Feuerwehr (Erstinformationsstelle nach DIN VDE 0833-2, vgl. Nr. 4) installiert werden. Dies ist im Vorfeld mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, abzustimmen.

### **4.1.1.3 Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)**

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber. Für die Feuerwehr ist die Hinterlegung eines GHT im FSD erforderlich.

Sofern tatsächlich alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z. B. auf dem Kasten für die Laufkarten oder direkt neben dem FBF) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerweherschlüsseldepot (FSD 3). Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten mit entsprechenden Hinweisen (vgl. Nr. 8.2) zu versehen.

Der Transponder muss nach den folgenden geltenden Explosionsschutz-Normen geprüft sein:

- Richtlinie 94/9/EG,
- DIN EN 50014 (Elektrische Betriebsmittel explosionsgefährdete Bereiche),
- DIN EN 50020 (Eigensicherheit „i“).

### **4.1.2 Freischaltelement (FSE)**

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD 3 auch ohne eine vorherige automatische Alarmauslösung durch die BMZ oder bei einem Versagen der FSD 3 – Ansteuerung zu ermöglichen, muss ein FSE vorhanden sein. Das FSE muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen und VdS-angemerkt sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten. Es löst die ÜE aus und gibt das FSD, sowie ggf. den FSS samt dessen Notfreigabeschalter frei. Akustische Alarmer und Brandfallsteuerungen sind nicht auszulösen, andere der BMA nachgeschaltete Anlagen (z.B. Lüftungen, Aufzüge) dürfen also nicht in oder außer Betrieb gehen.

Installiert wird das FSE gemäß DIN 14675 Anhang C5, wobei eine Anbringung auch innerhalb des Handbereichs, also unterhalb einer Höhe von 3,0m (anstatt mindestens 3,0m) über Oberkante Verkehrsfläche, möglich ist, entweder in einer gedachten senkrechten Linie oberhalb des FSD 3 bzw. direkt daneben oder darunter. Als Schließung des FSE ist der Profil-Halbzylinder „FBF-Schließung“ der jeweiligen Stadt / Gemeinde wie im FBF zu verwenden.

Die ggf. zur Betätigung des FSE notwendige Aufstellfläche für tragbare Leitern muss einen festen Untergrund haben. Der Einbau in eine VdS zugelassene Schlüsseldepot-Säule gemeinsam mit dem FSD 3 ist zulässig. Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

### **4.1.3 Blitzleuchte**

Jede Auslösung der BMA (außer Sabotage und Störung) ist durch eine rote Blitzleuchte anzuzeigen. Der Standort der Blitzleuchte ist in einer gedachten senkrechten Linie zum

FSD 3 so zu wählen, dass sie im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte der Feuerwehr liegt. Der Anbringungsort der Blitzleuchte ist mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, abzustimmen.

Bei Vorhandensein einer oder mehrerer selbsttätiger Löschanlagen, die an die BMZ angeschlossen ist bzw. sind, muss neben der roten Blitzleuchte je Löschanlage eine weitere gelbe Blitzleuchte angebracht werden, die anzeigen soll, dass die betreffende Löschanlage ausgelöst hat. Jede gelbe Blitzleuchte ist mit einem Schild nach DIN 4066 eindeutig zu bezeichnen (vgl. Nr. 6).

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

### **4.1.4 Feuerwehrzufahrten und Grundstückseinfriedungen**

Ist der Zugang zum Objekt nur über ein Grundstück oder eine Fläche erreichbar, das bzw. die von der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. durch ein abschließbares Tor oder ähnliches als Teil einer Grundstückseinfriedung abgetrennt ist, so muss entsprechend der grundsätzlichen Regelung für Feuerwehrzufahrten der Feuerwehr die Möglichkeit zu einer gewaltlosen Öffnung dieses Tores gegeben werden. Hierzu ist die Installation eines FSD Klasse 1 (FSD 1) mit einer Kreuzbartschließung in direkter Nähe und gut sichtbar erforderlich. Das FSD 1 muss nicht durch die BMA überwacht werden und erhält auch nur den Schlüssel für das entsprechende Tor. Die Schließung ist über die jeweilige Stadt/Gemeinde zu beziehen.

## **4.2 Feuerwehrbedienfeld ( FBF )**

Im Handbereich der BMZ bzw. des FAT ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Die Schließung des FBF hat als DIN-Profil-Halbzylinder mit der FBF – Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu erfolgen.

Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

Das FBF kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FAT und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden (vgl. Nr. 4.3).

### 4.2.1 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

**„Brandfall-Steuerungen ab“**

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

### 4.2.2 Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster

**„Akustische Signale ab“**

des FBF abzuschalten sein.

### 4.2.3 Sprachalarmanlagen (SAA)

Werden SAA eingesetzt, gelten für sie gemäß DIN 14675 die Anforderungen nach DIN VDE 0833-4 (VDE 0833-4). Darüber hinaus sind die europäischen Normen EN 54-16 und EN 54-24 zu beachten. SAA sind durch die BMZ im Brandfall automatisch anzusteuern. Darüber hinaus ist mindestens an der Erstinformationsstelle eine Sprechstelle anzuordnen. Sind für dieselbe SAA mehrere Sprechstellen vorhanden, ist grundsätzlich diejenige an der Erstinformationsstelle, die also für die Feuerwehr bestimmt ist, mit einer Vorrangschaltung gegenüber allen anderen Sprechstellen zu versehen.

## 4.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FBF und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden (vgl. Nr. 4.2).

Das FAT ist zu programmieren mit:

|               |                                |
|---------------|--------------------------------|
| Erste Zeile:  | <b>Meldergruppe...(Nr.)</b>    |
| Zweite Zeile: | <b>„...Raumbezeichnung...“</b> |

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann mehr als ein FAT einschließlich eines Satzes Feuerwehrlaufkarten erforderlich sein.

Das FAT muss mit einem Schließzylinder mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde (DIN-Profil-Halbzylinder) ausgestattet sein.

Der Zylinder muss bauseits gestellt werden.

Der Betreiber der BMA erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

## **4.4 Bedienung der BMZ und Ihrer Peripheriegeräte**

FBF und FAT (sowie FGB; vgl. Nr. 7) werden ausschließlich durch die Feuerwehr bedient und nicht durch den Betreiber der BMA. Das Zurückstellen von Alarmen an der BMZ durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

## **5 Brandmelder**

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer (z.B. 1/1, 1/2, 1-1, 1-2 usw.) zu beschriften (vgl. Nr. 5.2.1). Die Beschriftungsschilder sind in rot mit weißer Schrift auszuführen.

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz.

### **5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)**

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sind Handfeuermelder vorwiegend in Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen zu installieren. Sie sind in einer Höhe von  $1,4\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$  über dem Fußboden anzubringen.

Handfeuermelder als nicht automatische Brandmelder sind nach DIN EN 54 Teil 11 „Handfeuermelder“ auszuführen. Im Geltungsbereich dieser Anschlussbedingungen sind dabei ausschließlich Melder der Variante „Typ B“ mit manuellem Betätigungs-



element („klassischer Druckknopf“) sowie einer roten Leuchtdiode zur Anzeige des Alarmzustandes zulässig.

Firmenhinweise im Bereich des Bedienfeldes sind nur zulässig, sofern sie dezent gehalten und im unteren Bereich angebracht sind. Sie müssen hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit deutlich hinter dem Hinweis auf die hilfeleistende Stelle („Feuerwehr“, Haussymbol) und ggf. die Bedienung des Melders („Scheibe einschlagen – Knopf tief drücken“) zurückstehen. Das Gehäuse selbst ist in der Farbe RAL 3000 (feuerrot) auszuführen.

Andere manuelle Melder oder Auslösevorrichtungen (z.B. Hausalarm – azurblau RAL 5009, RWA-Auslösung – tieforange RAL 2011) als zur Feuerwehr durchgeschaltete Handfeuermelder dürfen nicht diese Farbe (RAL 3000) haben. Es handelt sich hierbei um ein Alleinstellungsmerkmal.

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen-, Linien- und Meldernummer muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Schilder mit der Beschriftung „außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

## **5.2 Automatische Brandmelder**

### **5.2.1 Projektierung**

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehlarmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gemäß VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675, der DIN EN 54 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung (weiße Schrift auf rotem Grund; vgl. Nr. 5) muss nach DIN ausgeführt werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} \div 0,3$$

Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder sind seitens der Errichterfirma der BMA gem. den o.g. Richtlinien bzw. Normen festzulegen bzw. auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen. Die dadurch oder durch ein Rauchansaugsystem überwachten Bereiche müssen durch die Feuer-

wehr grundsätzlich und ohne Zeitverzug kontrolliert werden können (z.B. Revisionsöffnungen oder Fenster). Sofern der jeweilige (verdeckt eingebaute) Melder einzeln adressiert, in der Feuerwehr-Laufkarte lagerichtig eingezeichnet und durch Revisionsöffnungen gut zu erreichen ist, genügt auch ein nicht ortsveränderlich angebrachtes Schild mit der Melderbezeichnung unter der Zwischendecke oder an der Wand. Bei nicht frei zugänglichen Meldern (z.B. in Räumen mit besonderer Gefahr oder min Reinräumen) ist auf jeden Fall eine Parallelanzeige im allgemein zugänglichen Bereich (z.B. Flur) erforderlich. Parallelanzeigen sind (zusätzlich zum Melder selbst) jeweils in derselben Art und Weise wie der zugehörige Melder zu beschriften.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit, Team Vorbeugender Brandschutz.

In Räumen für Hochspannungsanlagen sind bei erforderlicher automatischer Brandfrüherkennung statt Einzelmelder grundsätzlich Rauchansaugsysteme zu verwenden. Dies verhindert Beschädigungen der außerhalb dieser Räume angeordneten Melder bzw. Auswerteeinheiten durch eventuelle Lichtbögen und ermöglicht die Prüfung (Instandhaltung) derselben, ohne den Raum selbst betreten zu müssen.

Sollen automatische Brandmelder als Steuermelder eingesetzt werden, z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss, CO<sub>2</sub>-Steuerung).

### **5.2.2 Melder in Deckenhohlräumen**

Melder in Deckenhohlräumen bzw. Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte lagerichtig dauerhaft zu kennzeichnen (vgl. Nr. 5.2.1). Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (z.B. Leiter) in der Nähe (mind. je Geschoss) dauerhaft bereit zu halten.

### **5.2.3 Melder in Doppelböden**

Über Meldern in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen und gegen vertauschen (z.B. durch Anbringen einer Kette) zu sichern (vgl. Nr. 5.2.1). Für Bodenplatten sind geeignete Hebwerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

### **5.2.4 Melder in Schächten**

Für Melder in Schächten, z.B. Lüftungsschächten, Kabelschächten, Sparschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

## 6 Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an die BMZ anzuschalten. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen. Zusätzlich ist das Auslösen einer Löschanlage im Anfahrbereich der Feuerwehr durch eine gelbe Blitzleuchte (neben der roten Blitzleuchte der BMA) zu signalisieren, die mit einem Schild nach DIN 4066 zu bezeichnen ist (z.B. „Ausgelöste Sprinkleranlage“ oder „Ausgelöste CO<sub>2</sub>-Löschanlage“).

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen von Brandmeldern (vgl. Nr. 8.2).

### 6.1 Sprinkleranlagen

Die DIN EN 12845 enthält als anerkannte Regel der Technik die verbindlichen Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Sprinkleranlage. Darüber hinaus können weitere Regelwerke zur Auflage gemacht werden, insbesondere die Richtlinie "VdS CEA 4001 - Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau", ggf. auch entsprechende Regelwerke der „NFPA“ oder von „FM Global“ (vgl. Nr. 1.3). Die Auslegung der Sprinkleranlage und die anzuwendenden Regelwerke sind im Vorfeld mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz abzustimmen.

Bei Sprinkleranlagen ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe der BMA bzw. je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ und zum FAT vorzusehen und an der BMZ /FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs anzuzeigen. Das schließt die Notwendigkeit einer Feuerwehrlaufkarte je Löschbereich bzw. Meldergruppe mit ein. Sofern Löschbereiche Geschoss übergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses in der SPZ und an der Erstinformationsstelle erfolgen. Die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

Der Laufweg von der Erstinformationsstelle zur Sprinklerzentrale ist nach DIN 4066 auszuschildern. Es wird empfohlen, für die Feuerwehr einen separaten Schlüssel für den Weg und den Zugang zur SPZ an der Erstinformationsstelle (z. B. in einem FSD 1) deutlich sichtbar zu hinterlegen, um im Havariefall ggf. schneller Löschbereiche abschiebern zu können.

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppennummer,
- Sprinklergruppennummer,
- Löschbereichsnummer,
- Wirkbereich bzw. Löschbereich.

Beispiel : Meldergruppe 1, Sprinklergruppe 1, Garage 1, UG

## 6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlenstoffdioxid – Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen und Menschen nicht gefährden können.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ und dem FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Dabei muss der erstauslösende Melder einer Löschanlage an der BMZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden. Sofern Löschbereiche geschossübergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses an der Erstinformationsstelle erfolgen, die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

## 7 Gebäudefunkanlagen

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die bei dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein FGB nach DIN 14663 mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde anzubringen (vgl. Nr. 4.2). Die Anlage muss auf den Digitalfunk der BOS umgerüstet werden können. Gebäudefunkanlagen, die nur Teilbereiche des Gebäudes abdecken, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Einzelfallabstimmung mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB) als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt manuell durch die jeweilige Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde mittels des FGB und nach Vorgabe der o.g. Gebäudefunkrichtlinien. Ein manuelles Einschalten der Gebäudefunkanlage darf keinen Alarm an der BMZ, der an die Feuerwehr weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiter zu leiten.

## 8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

### 8.1 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 auszuführen. Sie sind im Entwurf dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, zur Freigabe vorzulegen. Bei den jeweiligen Städten und Gemeinden bestehende Gestaltungsregelungen sind zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrpläne müssen bei Inbetriebnahme des Objektes vorliegen. Die Pläne sind durch den Betreiber in allen Exemplaren jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten. Ein Exemplar ist nach Fertigstellung gut sichtbar an der Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

## **8.2 Feuerwehrlaufkarten**

Je Brandmeldegruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte gemäß DIN 14 675 (DIN-A-3, farbig, mit Lage- und Grundrissplan) in Anlehnung an die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen (AGBF Niedersachsen) und des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz, zu erstellen und an der Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

Die Entwürfe der Feuerwehrlaufkarten sind vor Installationsbeginn der BMA durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, freizugeben.

Befinden sich die Feuerwehrlaufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenbehälter mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde und zusätzlich einer Betreiberschließung (Doppelschließung) gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern. Andere Lösungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz. Prämisse ist dabei, dass Feuerwehr und Betreiber jederzeit auch unabhängig voneinander den Behälter öffnen können. Eine Deponierung der Laufkarten in einem gemeinsamen Gehäuse mit FBF und FAT, das über eine gemeinsame Schließung verfügt, ist möglich. Die Betreiberschließung darf nur den Teil des Gehäuses öffnen, der die Laufkarten und den Feuerwehrplan enthält, nicht jedoch das FBF und das FAT freigeben. Die FBF-Schließung muss dagegen gleichzeitig beide Teile des Gehäuses öffnen.

## **8.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne**

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der Erstinformationsstelle hinterlegt werden.

## **9 Abnahme der BMA**

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE bzw. an die AÜA erfolgt eine Abnahme durch den Konzessionär. Ein autorisierter Vertreter der jeweiligen Stadt/Gemeinde ist hierbei zur Inbetriebsetzung des FSD zu beteiligen.

Der Termin muss zwischen dem Konzessionär der BMA und der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde mit mindestens 14-tägigem Vorlauf abgestimmt werden.

Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig über den gewünschten Aufschalttermin zu informieren. Weiterhin ist die Regionsleitstelle Hannover mit ebenfalls mindestens 14-tägigem Vorlauf des gewünschten Aufschalttermines zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde bzw. dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit, der Region Hannover, Team Brandschutz, übergeben werden:

- Nachweis der Instandhaltung einschließlich aller zugehörigen Unterzentralen durch eine geeignete Fachfirma (rechtsgültiger Instandhaltungsvertrag) oder Eigenwartung durch entsprechend qualifiziertes Personal. Die fachliche Eignung ist durch Vorlage einer Zertifizierung nach DIN 14675 nachzuweisen.
- Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675.
- Bescheinigung des Errichters und eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken, mit Ausnahme der Aufschaltung der BMA bei der AÜA der Regionsleitstelle Hannover, errichtet wurde. Abnahmen und Aufschaltung können ggf. und nach entsprechender Absprache auch bei einem gemeinsamen Ortstermin erfolgen.
- Abnahmeattest eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für an die BMA angeschaltete prüfungsbedürftige technische Anlage, die in §30 DVO-NBauO aufgelistet sind, z.B. automatische Löschanlagen und Brandfallsteuerungen. Dies gilt für alle Objekte mit einer BMA, auch wenn sie nicht in §30 DVO-NBauO aufgelistet sind (z.B. Verwaltungs- und Industriebäude mit BMA).
- Feuerwehrpläne mit Freigabe durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit, der Region Hannover, Team Brandschutz.
- Feuerwehrlaufkarten mit Freigabe durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit, der Region Hannover, Team Brandschutz.
- Hinweise über zu alarmierende Personen im Alarm- und Störfall.
- Objektangaben.
- Angabe einer Telefonrufnummer für die Rückrufinformation bei Abschaltung einer ÜE für den Revisionsbetrieb der BMA.
- Ergänzende Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien und/oder Lagerungen.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind der Regionsleitstelle Hannover und der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau einer Gebäudefunkanlage besteht, erfolgt bei dem Abnahmetermin ebenfalls eine Funktionsüberprüfung der Gebäudefunkanlage unter realen Betriebsbedingungen.

### **Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!**

Die Aufschaltabnahme bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1 genannten Regelwerken sowie den Angaben entspricht. Die Aufschaltabnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch den baurechtsrechtlich anerkannten Sachverständigen.

## **10 Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE)**

### **10.1 Instandhaltung**

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Instandhaltung sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen (vgl. Nr. 9).

### **10.2 Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen**

Die Revision der BMA wird zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle des Konzessionärs geregelt.

Für die Dauer der Revisionsschaltung ist vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung zu sorgen. Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung zur Regionsleitstelle Hannover ist auf eine geeignete Art und Weise sicherzustellen. Die Verantwortung für die Abschaltung der ÜE verbleibt jeweils beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

Während des Revisionsbetriebes bei der Feuerwehr einlaufende Alarmer werden als echte Alarmer betrachtet und bewirken die entsprechende Alarmierung von Einsatzmitteln.

Technische Störungen der BMA sind als dezidierte Störmeldungen an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Leitstelle der Feuerwehr) weiterzuleiten.

## **11 Ergänzende Bestimmungen**

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

## **12 Kostenersatz und Entgelte**

### **12.1 Abnahmegebühren**

Die Aufschaltabnahme der BMA gemäß Nr. 9 dieser Anschlussbedingungen, die Wartung des FSD sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

### **12.2 Falschalarme**

Die Kosten, die der jeweiligen Stadt / Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, können dem Betreiber der BMA auf Grundlage der gültigen Satzungen der jeweiligen Stadt / Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.



## **13 Adressen**

### **13.1 Region Hannover**

Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
OE 32.07 Team Brandschutz  
Postfach 147  
30001 Hannover  
Tel.-Nr.: 0511/616-23255 (werktags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)  
Fax-Nr.: 0511/616-1123327  
E-Mail: Brandschutz@region-hannover.de

### **13.2 Regionsleitstelle Hannover**

Feuerwehrstraße 1  
30169 Hannover  
Tel.-Nr.: 0511 / 912-1380  
Fax-Nr.: 0511 / 912-1500  
E-Mail: FEL@region-hannover.de

### **13.3 Konzessionär**

Firma  
Siemens AG Building Technologies  
Werner-von-Siemens-Platz 1  
30880 Laatzen  
Tel.-Nr.: 0511 / 877-1567  
Fax-Nr.: 0511 / 877-1100  
E-Mail: [feuerwehr.sbt.mte.rd@siemens.com](mailto:feuerwehr.sbt.mte.rd@siemens.com)

## 14 Anlage

### zu den Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover

#### **Voraussetzungen zur Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA)**

Folgende Voraussetzungen müssen vor der geplanten Abnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erfüllt sein:

- ☐ Zertifizierung des Errichters nach DIN 14675 liegt vor.
- ☐ Teilnehmeranschlussvertrag mit dem Konzessionär ist abgeschlossen.
- ☐ Instandhaltungsvertrag für die BMA ist abgeschlossen (Firma ist zertifiziert nach DIN 14675).
- ☐ Technische Störungen werden als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 weitergeleitet (Konzessionär o.a.); Nachweis erforderlich.
- ☐ Umstellschoss für das Feuerwehrschränklager (FSD 3) ist angefordert.
- ☐ Freigegebene Feuerwehraufkarten (DIN A3, laminiert, nach Gestaltungsrichtlinie der AGBF Niedersachsen) liegen für alle Meldebereiche vor.
- ☐ Nachweise über die regelgerechte Errichtung der Brandmeldeanlage sowie daran angeschalteter sicherheitstechnischer Anlagen (z. B. Sprinkleranlage) liegen vor: Bescheinigung der Abnahme durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen, Errichterbescheinigung.
- ☐ Inbetriebsetzungsprotokoll liegt vor.
- ☐ Technische Anschlussbedingungen der Region Hannover sind insgesamt eingehalten.
- ☐ Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen sind durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, genehmigt.
- ☐ Ein Objektschlüssel (General-, Gruppenschlüssel) mit passendem Halbzylinder liegt für den Einbau bereit.
- ☐ Halbzylinder für Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Freischaltelement (FSE) und Feuerwehr-Schränkschrank (FSS) liegt bzw. liegen für den Einbau bereit.

### Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen (Anforderung für das Umstell Schloss, Gutachten, Kopie des Instandhaltungsvertrages etc.) sowie Begründungen bei Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen und sonstige Informationen, welche die Brandmeldeanlage betreffen, sind spätestens zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, vollständig vorzulegen. Feuerwehrlaufkarten müssen vorher dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brandschutz, vorgelegt werden und freigegeben sein.

# GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



## FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

## DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

## DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

**FAX an 03212-1135664** oder [info@uds-beratung.de](mailto:info@uds-beratung.de)

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter \* (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Webseite: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift \_\_\_\_\_

